

ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2010.222 vom 4. Oktober 2010

ZH Steuerrekursgericht, 2010-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2010.222

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2010.222 du 4 octobre 2010

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2010.222 del 4 ottobre 2010

Regeste

Das Vorliegen von steuerfreien Kapitalgewinnen bei Rückgabe von Anteilen eines Fonds der Cayman Islands nicht nachgewiesen, sodass von steuerbarem Einkommen auszugehen ist.

Erwägungen

E. 1

DB.2010.165 Entscheid

E. 4

a) Gemäss den vorhandenen Unterlagen erzielten die Pflichtigen die ursprünglich als Ertrag bzw. "Dividende" deklarierte Summe von Fr. 15'098.- aus dem Verkauf von insgesamt 9,1 Anteilen des C in drei Tranchen am 31.10., 30.11. und 31.12.2007. Dies ergibt sich aus den eingereichten Aufstellungen der Firma F, G, über die Verkäufe von Anteilen durch die Pflichtigen in der Zeit vom 30.9.2007 - 1.6.2008 und über die Wertansätze der Anteile im Verkaufszeitpunkt ("Overview") sowie aus der weiteren Aufstellung "Dividenden 2007 von CPP und UPC" pro Monat. Über diese Verkäufe liegen jedoch trotz entsprechender Auflage der Steuerkommissarin vom 3. April 2009 keinerlei Verkaufsabrechnungen vor, da die genannten Aufstellungen keine solchen Abrechnungen darstellen. Zudem ist nicht bekannt, welche Funktion die F als Erstellerin der Aufstellungen im Zusammenhang mit dem C ausübt. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil die Pflichtigen im Einspracheverfahren eine Bestätigung einer andern Gesellschaft, der H, I, eingereicht haben und diese darin ausführt, sie sei die Administratorin des Fonds. Demnach ist aber schon der Verkauf bzw. die Rückgabe der fraglichen Anteile an den C trotz diesbezüglicher Untersuchung nicht hinreichend nachgewiesen. Unbestritten ist dagegen der Zufluss der Fr. 15'098.- bei den Pflichtigen selber. Damit haben Letztere diesen Betrag aber als Einkommen zu versteuern, da der Einkommenssteuer aufgrund der Generalklausel von Art. 16 Abs. 1 DBG bzw. § 16 Abs. 1 StG sämtliche einmaligen oder wiederkehrenden Zuflüsse (von aussen) unterliegen, sofern sie nicht kraft ausdrücklicher Gesetzesbestimmung von der Besteuerung ausgenommen sind. b) Sollte der Betrag von Fr. 15'098.- vom C tatsächlich anlässlich der Rückgabe von Fondsanteilen durch die Pflichtigen ausgeschüttet worden sein, verhält es sich wie folgt: 1 ST.2010.222 1 DB.2010.165

- 9 - aa) Aus den Aufstellungen der F geht nicht hervor, wie sich die ausgeschütteten Summen zusammensetzen. Zwar stellen sie das Entgelt für die Rückgabe der Fondsanteile an den C dar und ergeben sie sich nach der in der Aufstellung "Overview" je Anteil aufgelisteten Wertnotierung des Rückgabedatums. Das Entgelt kann jedoch neben dem

Wert der Anteile auch einen Ertrag enthalten oder überhaupt nur Ertrag sein (z.B. dann, wenn die Anteile ihren Wert verloren haben). Denn das von den Pflichtigen eingereichte "Term-Sheet" des C führt einen Ertrag auf, und zwar mit "ca. netto 1,5 - 3% p.m." und dem Hinweis, dass die Fondsanteile jeden Monat um den Prozentwert "on a best effort Basis" stiegen. Diese Prozentwerte entsprechen einem Jahresertrag von 18 - 36%. Die Steuerkommissarin ging daher mit gutem Grund davon aus, die den Pflichtigen ausgeschütteten Entgelte enthielten auch eine Ertragskomponente oder bestünden gar nur aus einer solchen. Die Pflichtigen haben trotz Auflage und Mahnung vom 25. August bzw. 14. Oktober 2009 im Einschätzungsverfahren den Abschluss des C 2007 nicht eingereicht. Damit konnte die Steuerkommissarin nicht verlässlich überprüfen, ob und inwiefern in den anlässlich der Rückgabe der Anteile ausgeschütteten Beträgen steuerfreie Kapitalgewinne enthalten sind, d.h. ob und inwiefern diese auf die Rückzahlung der Anteile entfallen. Denn Kapitalgewinne sind gemäss dem diesbezüglich zutreffenden KS nur steuerfrei, wenn sie vom Fonds entsprechend im Abschluss ausgewiesen oder über einen separaten Coupon ausgeschüttet werden. Mangels Vorliegen entsprechender Unterlagen, kann daher nicht von (steuerfreien) Kapitalgewinnen ausgegangen werden. bb) Die Pflichtigen bestreiten das Fehlen von Fondsabschlüssen nicht, machen jedoch geltend, der C verfüge – weil es sich um einen geschlossenen Fonds handle – über keine Jahresabschlüsse. Zudem vermöchten sie keine andern Dokumente vorzulegen, aus denen die Qualifikation der ausgeschütteten Beträge als Kapitalgewinne hervorgehe. Dies ist insofern nicht von Belang, als nicht die Steuerbehörde sondern der Steuerpflichtige für das Vorliegen von Kapitalgewinnen beweibelastet ist und es auf ein allfälliges Verschulden desselben bei Nichtleistung dieses Nachweises nicht ankommt. Bei mangelndem Nachweis eines steuerfreien Gangs durch den Steuerpflichtigen ist vielmehr ohne Weiteres, d.h. unbesehen der Gründe des fehlenden Nachweises, anzunehmen, es liege Einkommen im Sinn von Art. 16 Abs. 1 DBG bzw. 1 ST.2010.222 1 DB.2010.165

- 10 - § 16 Abs. 1 StG vor. Dies hat vorliegend zur Folge, dass die Pflichtigen die vom C zugeflossenen Fr. 15'098.- mangels Leistung dieses Nachweises vollumfänglich als Ertrag zu versteuern haben. cc) Im Übrigen verfängt der Einwand der Pflichtigen, der C sei ein geschlossener Anlagefonds und müsse daher von Gesetzes wegen gar keinen Abschluss vorlegen, nicht: Ein geschlossener kollektiver Anlagefonds zeichnet sich dadurch aus, dass die Anleger zulasten des (festen) Kollektivvermögens weder unmittelbar noch mittelbar einen Rechtsanspruch auf Rückgabe ihrer Anteile zum Nettoinventarwert besitzen (Art. 9 KAG). Gemäss dem "Term-Sheet" des C können die Investoren ihre Anteile monatlich (ohne Kostenfolge) kündigen, sodass entgegen dem Dafürhalten der Pflichtigen kein geschlossener Anlagefonds vorliegt. Dementsprechend haben sie ihre Anteile am C denn auch offenbar ohne Weiteres zurückgeben können. dd) Nicht weiter hilft den Pflichtigen sodann auch die Bestätigung der E vom

E. 6

Januar 2009, wonach die Erträge des Cs ausschliesslich aus dem Handel mit Devisen und Derivaten stammten und keine Dividendenerträge enthielten. Denn selbst wenn dem so wäre, handelte es sich bei den Ausschüttungen an die Anleger noch keineswegs um (steuerfreie) Kapitalgewinne. Solche lägen vielmehr nur vor, wenn die Anleger an den vom Fonds gehandelten, ausschliesslich Kapitalgewinne abwerfenden Wertpapieren oder Rechten direkt (d.h. auf eigene Rechnung und über ein eigenes Konto) beteiligt wären und auf die Kapitalgewinne entsprechend einen individualisierten Rechtsanspruch besässen

(vgl. BGr, 10. Juli 2001 = StE 2001 B 21.1 Nr. 10 = ZStP 2001, 226; VGr, 7. Dezember 1994 = ZStP 1995, 51 sowie Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. A., 2009, Art. 16 N 162 DBG und Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. A., 2006, § 16 N 130 StG). Dass die Rechtsbeziehungen zwischen den Pflichtigen und dem C entsprechend ausgestaltet sind, d.h. dass Erstere an den vom Fonds gehandelten Objekten direkt beteiligt sind und die beim Handel erzielten Kapitalgewinne vom Fonds direkt gutgeschrieben erhalten, ist nicht zu vermuten und zudem auch in keiner Form nachgewiesen. Zudem widerspricht eine solche Ausgestaltung der Verhältnisse völlig dem Wesen einer kollektiven Kapitalanlage. 1 ST.2010.222 1 DB.2010.165

- 11 - ee) Die Pflichtigen reichten im vorliegenden Verfahren für den Nachweis eines steuerfreien Kapitalgewinns ein "Confidential private Placement Memorandum" des C vom April 2010 (nachfolgend Memorandum) ein. In diesem Memorandum wird zwar übereinstimmend mit der erwähnten Bestätigung der E vom 9. Januar 2009 festgehalten, dass der Fonds beabsichtige, keine Dividenden auszuschütten, sondern den Anlegern ihr Entgelt in Form von (höheren) Werten der Anteile bei deren Rückgabe auszurichten (S. 7 und 10 Memorandum). Damit ist die Frage nach dem Vorliegen eines steuerfreien Kapitalgewinns beim Rückgabeentgelt für die Fondsanteile aber – wie erwähnt – noch nicht beantwortet: Dies wäre nur der Fall, wenn die Anleger an den vom Fonds gehandelten Objekten einen unmittelbaren Anspruch besässen und die darauf anfallenden Kapitalgewinne direkt gutgeschrieben erhielten. Dies trifft bei den Pflichtigen aber ganz offenkundig nicht zu und wird von ihnen auch gar nicht behauptet. Im Übrigen enthält das Memorandum nur eine Absichtserklärung und bietet nicht Gewähr dafür, dass die Ausschüttungen auch tatsächlich dieser Erklärung entsprechend ausgerichtet worden sind. c) Zusammenfassend ergibt sich somit, dass die Pflichtigen den Nachweis für das Vorliegen von steuerfreien Kapitalgewinnen nicht geleistet haben, sodass sie die unstreitig Geflossenen Fr. 15'098.- gemäss Art. 16 Abs. 1 DBG bzw. § 16 Abs. 1 StG als Einkommen zu versteuern haben. 5. Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Rechtsmittel. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens den Pflichtigen aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG, § 151 Abs. 1 StG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.